

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Fortschritte e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und über ihr Vermögen von einem Mitglied der steuerberatenden Berufe aufzustellen, sowie ein Bericht über die Erfüllung des Vereinszwecks (Tätigkeitsbericht) bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr zu fertigen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogisch-therapeutischen Arbeit mit geistig, körperlich und psychisch behinderten Menschen. Dies soll insbesondere erreicht werden durch Hilfe zur Selbsthilfe der behinderten Menschen und ihren Familien.
- (2) Längerfristige Aufgabe des Vereins ist die Entwicklung einer Konzeption mit konkreten Handlungsstrukturen für den pädagogisch-therapeutischen Umgang mit geistig, körperlich und psychisch behinderten Menschen und der Aufbau eines Weiter- und Fortbildungsangebotes für in diesem Bereich Tätige.
- (3) Durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen soll eine verstärkte Integration von geistig, körperlich und psychisch behinderten Menschen in die Gesellschaft gefördert werden. Dies soll insbesondere erreicht werden durch die Bereitstellung eines qualifizierten Hilfsangebotes in den Bereichen Einzelfallhilfe, Psychotherapie und Beratung. Zu den Rahmenbedingungen gehören vor allem eine verbesserte Koordination und Kooperation von in diesen Bereichen Tätigen: Supervision der praktischen Arbeit, Bereitstellung eines Fort- und Weiterbildungsangebotes, Unterstützung von gemeinsamen Aktivitäten von behinderten und nicht behinderten Menschen insbesondere durch die Förderung von Freizeit- und Kulturaktivitäten, Einrichtung von Elterngesprächskreisen.
- (4) Längerfristige Ziele sind u. a.: Aufbau und Einrichtung von therapeutischen Wohngemeinschaften und die Organisation von Ferienmaßnahmen.
- (5) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Bild der behinderten Menschen in der Gesellschaft zu verbessern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Sie entrichten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Dennoch ist in Rechnung zu stellen, dass sich Mitglieder dem Verein unterschiedlich verbunden fühlen oder nach ihrem persönlichen oder ihren beruflichen Möglichkeiten nur in unterschiedlicher Weise zu unterstützen vermögen. Aus diesen Gründen gibt es zwei verschiedene Gruppen von Mitgliedern:

- a) Mitglieder, die bereit sind, sich an den regelmäßigen und einmaligen Veranstaltungen des Vereins und seiner Untergruppen aktiv zu beteiligen und die durch Ihre Berufserfahrung, ihren Lebenslauf oder im sozialen Engagement ein berechtigtes Interesse oder die notwendige Qualifikation zur der aktiven Mitarbeit erkennen lassen. (ordentliche Mitglieder)
 - b) Zum anderen diejenigen Mitglieder, die den Verein vor allen in seinen Forderungen nach Solidarität und dem Miteinanderleben mit geistig, körperlich und psychisch behinderten Menschen und ihren Familien in seinen allgemeinen Zielen unterstützen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten wollen. (außerordentliche Mitglieder)
- (2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Der Antrag soll den Namen, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim

Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche an die aktuelle Vereinsadresse gerichtet sein muss. Die Kündigung ist zu jedem Quartalsende (31.3.; 30.6.; 30.9. und 31.12.) eines Kalenderjahres möglich. Die fristgerechte schriftliche Kündigung muss zwei Wochen vor dem entsprechenden Quartalsbeginn beim Verein eingegangen sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

- (2) Durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung können Ausschüsse und Projekte zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vorstand kann - im Rahmen der Vorstandswahlen, um maximal drei Beisitzer erweitert werden, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden sollen. Der Vorstand bzw. der hauptamtliche Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand ist während seiner regulären Amtszeit durch die in § 4 Abs. 1 definierten ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abwählbar.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (6) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Vorstandstätigkeit ist eine Ehrenamtstätigkeit. Diese Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeführt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die Jahreshauptversammlung beschließt über:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Beiträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) entscheidet über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - f) Auflösung des Vereins.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Viertels der Vereinsmitglieder einzuberufen.

- (4) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (5) Die Mitgliedervollversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliedervollversammlung ihren Versammlungsleiter selbst.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die in § 4 Abs. 1 definierten ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreiben. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- (7) Bei Bedarf beschließen die ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Vereins.

§ 8 Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Art und Umfang der Befugnisse des Besonderen Vertreters bestimmt ebenfalls der Vorstand.
- (2) Insbesondere kann der Vorstand als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Sofern ein Geschäftsführer nach § 8 Abs. 2 bestellt ist, liegt in seiner Verantwortung die Wahrnehmung sämtlicher Rechtsgeschäfte, die der laufende Betrieb erfordert. Dies betrifft insbesondere auch Personalangelegenheiten (z.B. Einstellung oder Kündigung von Mitarbeitern). Er ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder sowie sonstiger Arbeitnehmer des Vereins. Im Rahmen seiner Aufgaben hat er die Befugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Projektkosten, die die Summe von 5000,00€ überschreiten bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.
- (3) Der Geschäftsführer hat das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ein Stimmrecht steht ihm in der Vorstandssitzung nicht zu. Er nimmt beratend teil.

§ 10 Tarifverträge

Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins inklusive des Geschäftsführers nach § 9 findet der Tarifvertrag in Anlehnung des öffentlichen Dienstes (TvöD) Anwendung, in Bezugnahme der

Vergütung des öffentlichen Dienstes.

§ 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, dass

1. vom Vorsitzenden oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter und
2. vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erscheinenden ordentlichen Mitglieder. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung mitzuteilen.
- (2) Soll der Vereinszweck geändert werden, setzt dies die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder voraus, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder schriftlich erfolgen muss.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Bei Auflösung des Vereins fließt das vorhandene Vermögen, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. zu.
- (2) Erforderlich ist die Mehrheit von drei Viertel der erscheinenden ordentlichen Mitglieder. Für die Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von zwei Monaten erforderlich.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 11.07.1985

geändert auf den Mitgliederversammlungen am 28.11.2001, 15.10.2011, 09.08.2013, 26.05.2017, 06.08.2019, 29.05.2020